

K A U F V E R T R A G

und Übereinkommen zur Begründung von Wohnungseigentum

abgeschlossen am letzten unten angesetzten Tag zwischen der prot. Firma "Wiener Heim Wohnbaugesellschaft m.b.H., 1110 Wien, Landwehrstraße 6 - im Folgenden "Verkäuferin" genannt - und den in der Spalte 1 der im Vertragspunkt 12. enthaltenen Tabelle genannten, sämtliche in 1200 Wien, Brigittagasse 22 - 26, ident mit Nordwestbahnstraße 91 ident mit Adolf Schmidlgasse 2 wohnhaften Personen - im Folgenden "Käufer" genannt - wie folgt:

1.

Kaufobjekt und Kaufvorgang

(1) Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 5807 der Katastralgemeinde Brigittenau, bestehend aus den Grundstücken Nr. 3172/9, 3172/10 und 3172/11 Bauplatz.

(2) Die Verkäuferin hat auf dieser Liegenschaft eine Wohnhausanlage mit 83 Wohnungen, einem Büro samt Lager- und Nebenräumen und Ein- bzw. Abstellmöglichkeiten für insgesamt 86 Kraftfahrzeuge geschaffen. Die **Benutzungsbewilligung erfolgt mit Bescheid vom 1.9.1977.** Wohnbauförderung (**WBFG 1968**) wurde **in Anspruch genommen.**

(3) Aufgrund der Absicht Wohnungseigentum zu begründen, wurden mit Entscheidung des Magistrates der Stadt Wien, Mag. Abt. 50 vom 27.11.1980 Zl. MA 50 - Schli 1/78 Wien 20., Brigittagasse 22 id.m. Nordwestbahnstraße 91 id.m. Adolf Schmidlgasse 2 die Nutzwerte aller errichteten Wohnungen festgestellt.

Die Vertragsteile haben gegen diese Entscheidung das Gericht nicht angerufen.

(4) Die Wohnung Top Nr. 1 der Stiege 1 als Hausbesorgerdienstwohnung wurde bei der Nutzwertfestsetzung ebenso außer Ansatz gelassen, wie - mit Ausnahme der beiden KFZ-Stellplätze Nr. 31 und 33 im 1. Keller-geschoß - alle alle übrigen Einstell- und Abstellplätze im Hause, sodaß all diese Objekte daher grundsätzlich gemeinsames Eigentum aller Wohnungseigentümer darstellen.

(4) Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit an jeden der in der Spalte 1 der Tabelle genannten Käufer den in der gleichen Zeile, jeweils in der Spalte 4, eingetragenen ideellen Anteil der vorgenannten Liegenschaft EZ 5807 der Kat. Gemeinde Brigittenau und jeder der in der Tabelle eingetragenen Käufer kauft und übernimmt von ihr diesen ihm zugeteilten Liegenschaftsanteil mit allen Rechten und Befugnissen, mit denen die Verkäuferin die Liegenschaft bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

(5) Für den Fall, daß nicht sämtliche in der Spalte 1 der Tabelle genannten Personen den Vertrag abschließen sollten, besteht zwischen den Vertragsparteien Einverständnis darüber, daß der Vertrag dessenungeachtet im Grundbuch durchgeführt wird und die Verkäuferin hinsichtlich der nicht verkauften Liegenschaftsanteile kein Wohnungseigentum begründet.

(6) Die Verkäuferin bleibt jedenfalls vorläufig Eigentümerin von 936/7.522 stel Anteilen der Liegenschaft für die vorläufig kein Wohnungseigentum begründet wird.

2.

Übergabe der Kaufobjekte, Verrechnungsstichtag, Gewährleistung

(1) Die Käufer bewohnen bereits die in der Tabelle angeführten Wohnungen. Die Übergabe des Kaufobjektes in das Eigentum der Käufer erfolgt rechtlich durch die Unterfertigung dieses Vertrages.

(2) Stichtag für den Übergang von Vor- und Nachteil, Nutzen und Gefahr am Kaufobjekt ist der erste Tag des auf die bücherliche Durchführung dieses Kaufvertrages folgenden Kalendervierteljahres.

Die Verkäuferin ist verpflichtet dafür zu sorgen, daß zu diesem Stichtag ein Rückstand an Darlehensrückzahlungen (Vertragspunkt 4.) nicht besteht. Eine weitere Verrechnung zwischen den Vertragsparteien findet nur bezüglich der Betriebskosten, des Instandhaltungsfonds und der Heizkosten statt.

(3) Den Käufern, die das Wohnhaus bereits benützen, ist dessen Ausmaß, Lage und Beschaffenheit bekannt. Die Verkäuferin leistet den Käufern dafür Gewähr, daß - mit Ausnahme der im Vertragspunkt 4. genannten Belastungen und mit Ausnahme der im Zuge der Verwaltung begründeten

Verträge (Versicherungen u.a.) - keine bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten bestehen.

3.

Begründung von Wohnungseigentum

(1) Die Käufer erwerben die Liegenschaft mit dem geschaffenen Wohnhaus zur Begründung von Wohnungseigentum.

(2) Die Vertragsteile räumen einander hinsichtlich der mit gegenseitlichem Vertrag erworbenen Miteigentumsanteile an der Liegenschaft, wie sie in der Tabelle des Vertragspunktes 12. angeführt sind, unentgeltlich und wechselseitig das dingliche Recht auf ausschließliche und alleinige Verfügung - sohin das Wohnungseigentum im Sinne des WEG 1975 - jeweils über die in den Spalten 2 und 3 der ihren Namen tragenden Zeile genannten Wohnungenein -, sodaß der jeweils in der Spalte 1 der Tabelle angeführte Käufer Wohnungseigentümer des in den Spalten 2 und 3 bezeichneten Objektes wird.

(3) Auf die Ausnahmeregelung laut Punkt 1 (5 und 6) sei hier nochmals hingewiesen.

(4) Die nachstehenden Käufer (Ehegatten) begründen gemeinsam Wohnungseigentum im Sinne des § 9 Wohnungseigentumsgesetz 1975:

WEB	Stg./Top Nr.	
Josef und Karoline DENK	1	3
Leopold und Hedwig HACKL	1	4
Franz und Margit GRUBER	1	7
Karl und Maria PILAR	1	9
Josef und Monika MUSIL	1	11
Friedrich und Henriette MEHT	1	18
Ing. Gottfried und Christine SCHUSTER	1	19
Edgar und Helene WALTER	1	21
Wolfgang und Anna HOLLER	1	25
Walter und Sissi AMBROZ	1	28
Dipl.Ing. Johann und Maria PAJER	1	30
Johann und Gerda PISTRACHER	1	35
Franz und Gertrude KÖCHEL	1	36
Engelbert und Wilhelmine BÖHM	1	40

WEB

Stg/Top Nr.

Dr. Alfred und Herta LUCH	1	44
Ernst und Anna HABIGT	1	45
Dr. Karl und Herta SOUCEK	1	47
Gottfried und Gertrude STOCKHAMMER	2	3
Josef und Gertrude KUBU	2	4
Erwin und Maria HOFER	2	11
Ahmad und Traude SAKHTIANTCHI	2	12
Johann und Mathilde HEILINGER	2	14
Stefan und Elisabeth DANGL	2	15
Wilhelm und Eva WEISZ	2	18
Gerhard und Hedwig MATIEGKA	2	22
Ing. Ferdinand und Erika SCHATZER	2	25
Andreas und Rosa HUTFLESZ	2	29
Werner und Martha DECKARDT	2	30
Aurel und Bärbel COJOVARU	2	31
Karl und Hertha LEITER	2	32
Hans und Hermine WEINMAYR	2	33
Johann und Ilse MERSICH	2	36
Paul und Karoline DORFER	2	40

Die Genannten willigen ein, daß ihre Liegenschaftsanteile gemäß § 9 Wohnungseigentumsgesetz 1975 zufolge gemeinsamen Wohnungseigentums an der angeführten Wohnung verbunden werden.

4.

Belastungen

(1) Im Lastenblatt der Liegenschaft sind folgende Baudarlehen einverleibt:

- a) In OZ 10 im Betrag von S 31,390.600,--
(einunddreißig Millionen dreihundertneunzigtausendsechshundert) samt höchstens 14 % Zinsen, höchstens 17 % Verzugs- bzw. Zinseszinsen und der Nebengebührenkaution im Höchstbetrag von S 6,278.200,-- für die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien;

- 5 -
- b) In OZ 11 im Betrag von S 31,390.600,--
(einunddreißig Millionen dreihundert-
neunzigtausendsechshundert) samt 1 %
Zinsen, 6 % Verzugs- rücksichtlich Zinseszins-
zinsen und der Nebengebührenkaution von
S 3,139.060,-- für das Land Wien;
- c) In OZ 15 im Betrag von S 1,038.700,--
(eine Million achtunddreißigtausend-
siebenhundert) samt höchstens 12 3/4 %
Zinsen, höchstens 17 % Verzugs- und Zinseszins-
zinsen und der Nebengebührenkaution im
Höchstbetrag von S 207.800,-- für die
Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien;
- d) In OZ 19 im Betrag von S 688.700,--
(sechshundertachtundachtzigtausend-
siebenhundert) samt 0,5 % Zinsen, 6 %
Verzugs- rücksichtlich Zinseszinsen und
der Nebengebührenkaution von S 68,870,--
für das Land Wien;
- e) In OZ 22 im Betrag von S 350.000,--
(dreihundertfünfzigtausend) samt 0,5 %
Zinsen, 6 % Verzugs- und Zinseszinsen und
der Nebengebührenkaution von S 35.000,--
für das Land Wien.

Dem Pfandrecht C OZ 15 s.A. ist der Vorrang vor dem Pfandrecht
C OZ 11 s.A. eingeräumt

(2) Den Käufern ist weiters bekannt, daß ob ob C OZZ 13, 21 und 24
das gesetzliche Veräußerungsverbot (§ 22 des Wohnbauförderungsge-
setzes 1968) zugunsten des Landes Wien einverleibt ist, sie
nehmen somit zur Kenntnis, daß eine Weiterveräußerung der Liegen-
schaftsanteile der schriftlichen Zustimmung des Landes Wien bedarf.

(3) Weiters sind ob C OZZ 12, 17, 20 und 23 Lösungsverpflichtungen
gemäß § 469 a ABGB angemerkt.

(4) Ferner ist den Käufern bekannt, daß laut Bescheid der Baupolizei von den auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft errichteten KFZ-Stellplätzen 7 PKW-Einstellplätze in der Sammelgarage des Hauses auf Bestanddauer für die Eigentümergemeinschaft des Hauses Wien 20., Brigittagasse 12 errichtet wurden. Außerdem wurden für die Hausgemeinschaft des Hauses Wien 20., Adolf Schmidlgasse 1 - 5 weitere 38 KFZ-Einstellplätze in der Sammelgarage der vertragsgegenständlichen Wohnhausanlage errichtet und schließlich für den Wohnungseigentümer des Erdgeschosses des Hauses Wien 20., Nordwestbahnstraße 93 - 95 noch 5 PKW-Stellplätze im Hof der Liegenschaft Wien 20., Brigittagasse 22 - 26 geschaffen. Die zuvor erwähnten Pflichtstellplätze müssen auf Bestanddauer dieser Häuser erhalten bleiben und werden von den anderen Hausgemeinschaften bzw. Wohnungseigentümern genutzt, wobei diese aber auch die darauf entfallenden anteiligen Betriebs- und Erhaltungskosten zu tragen haben. Die Ersichtlichmachung der zuvor erwähnten Stellplatzverpflichtung im A-2 Blatt der vertragsgegenständlichen Liegenschaft ist von amtswegen vorgesehen.

5.

Kaufpreis

- (1) Der Kaufpreis für jeden Liegenschaftsanteil besteht aus dem in der Spalte 5 der Tabelle angeführten Barkaufpreisteil und in der Übernahme der Baudarlehen, die von der Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien und vom Land Wien (Wohnbauförderung) der Verkäuferin gewährt wurden und für die die im Vertragspunkt 4. angeführten Pfandrechte auf dem Kaufobjekt begründet worden sind.
- (2) Die Barkaufpreisteile wurden von der Verkäuferin den Käufern jeweils gesondert quittiert.
- (3) Die Käufer übernehmen sohin die den im Vertragspunkt 4. genannten Pfandrechten zugrundeliegenden, von der Zentralsparkasse und Kommerzbank Wien und vom Land Wien (Wohnbauförderung) gewährten Darlehen unter solidarischer Haftung und ohne Minderung des Barkaufpreisteiles als Schuldner, sie treten in die von den Darlehensgebern in den Darlehenszusicherungen und Schuldscheinen vorgeschriebenen Bedingungen ein und verpflichten sich, diese Darlehen ab dem Verrechnungsstichtag (2) den Darlehensgebern

bedingungsgemäß abzuführen und die Verkäuferin hinsichtlich dieser Rückzahlungen und etwaiger sonstiger Verpflichtungen aus den Schuldurkunden schad- und klaglos zu halten.

Zur Klarstellung wird festgestellt, daß die Käufer seit dem Bezug des Hauses bereits in Form eines vorläufigen Benützungsentgelts anteilig diejenigen Beträge an die Verkäuferin zu bezahlen hatten, die diese zur fristgerechten Bezahlung der Darlehensannuitäten an die Darlehensgläubiger bis zum Verrechnungstichtag benötigt.

6.

Verrechnung der Darlehen im Innenverhältnis

(1) Die ursprüngliche Höhe der aufgenommenen und von den Käufern übernommenen Baudarlehen sowie die Aufteilung dieser Darlehen auf jeden einzelnen Käufer ist in den Spalten 6 - 10 der Tabelle ersichtlich

(2) Auf die gemäß Punkt 1 (6) im Eigentum der Verkäuferin verbleibenden Liegenschaftsanteile entfallen von den im Punkt 4 (1) aufgezählten Baudarlehen im Innenverhältnis folgende Beträge:

vom Darlehen laut lit a) ein Teilbetrag von S 356.312,--
vom Darlehen laut lit b) ein Teilbetrag von S 356.312,--
vom Darlehen laut lit c) ein Teilbetrag von S 11.790,--
vom Darlehen laut lit d) ein Teilbetrag von S 7.817,--
vom Darlehen laut lit e) ein Teilbetrag von S 3.973,--

(3) Sofern ein Wohnungseigentümer den auf ihn entfallenden Anteil an einem dieser Baudarlehen etwa vorzeitig tilgt; haftet er im Innenverhältnis der Mit- und Wohnungseigentümer nicht mehr für das betreffende Darlehen und ist von den anderen Wohnungseigentümern diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

7.

Allgemeine Bestimmungen der Wohnbauförderung und Baudarlehen

(1) Die Käufer sagen die Erfüllung der Bedingungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 und der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen des Landes Wien zu.

(2) Die Käufer haben insbesondere zur Kenntnis genommen, daß das Land Wien das gewährte Förderungsdarlehen aufkündigen könnte, wenn ein Käufer und nunmehriger Darlehensschuldner

- a) seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung und Nachfrist nicht nachkommt;
- b) die Wohnungseinheit nicht in ordentlichem Zustand erhält und Mängel trotz schriftlicher Mahnung nicht behebt oder
- c) die Wohnung widmungswidrig verwendet oder mehrere Wohnungen vereinigt oder wertvermindernde Änderungen vornimmt oder zuläßt, schließlich
- d) die Wohnung nicht zur Befriedigung seines Wohnbedürfnisses oder des -bedürfnisses ihm nahestehender Personen oder von Dienstnehmern regelmäßig verwenden sollte, es sei denn, daß er wegen Krankheit oder zur Kur- oder Unterrichtszwecken oder aus zwingenden Berufsgründen abwesend wäre.

(3) Dieser Vertrag bedarf im Hinblick auf das gemäß § 22 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968 im Grundbuch eingetragene Veräußerungsverbot zu seiner Gültigkeit und zu seiner grundbücherlichen Durchführung der vorherigen Zustimmung des Landes Wien. Die Käufer verpflichten sich, der Verkäuferin die persönlichen Unterlagen (insbesondere Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie des förderungswürdigen Einkommens und gegebenenfalls Vollmacht) zur Verfügung zu stellen, die zur Beantragung dieser Zustimmung erforderlich sind oder von der Magistratsabteilung 50 beansprucht werden.

(4) Ferner sehen die Darlehensbedingungen des Landes Wien vor, daß eine Weitergabe der Wohnung (Eigentum, Nutzung oder Miete) nur durch den Wohnungseigentümer selbst und nicht im Wege von Realitätenvermittlern, Gebäudeverwaltern und anderen Vermittlungsbüros erfolgen darf. Eine sinngemäße gleiche Bestimmung ist während der Laufzeit der Förderungsdarlehen in jeden Vertrag, der die Weitergabe der Rechte an einer Wohnung dieses Hauses vorsieht (z.B. Verkauf, Tausch, Schenkung usw.), aufzunehmen.

8.

Verwaltung des Eigentumshauses

(1) Die Käufer und Wohnungseigentümer erteilen für sich und für ihre Rechtsnachfolger der Verkäuferin auf die Dauer von fünf Jahren gerechnet ab erstmaligem Bezug des Hauses den Auftrag zur Verwaltung desselben. Die Verkäuferin ist damit zur Vornahme aller Handlungen bestellt, die zur ordentlichen Verwaltung des Hauses erforderlich oder zweckmäßig sind. Sie kann die Verwaltung im eigenen Wirkungskreis durchführen oder ihre Rechte und Pflichten aus diesem Auftrag einem in Wien ansässigen konzessionierten Immobilienverwalter ihrer Wahl übertragen.

(2) Die Käufer verpflichten sich, über Ersuchen der Verkäuferin oder dem von ihr gewählten Immobilienverwalter eine Verwaltungsvollmacht mit dem in Wien üblichen Inhalt - und zwar während der Dauer des Verwaltungsauftrages auch wiederholt - auszustellen.

(3) Die Käufer haben zu Handen der Verkäuferin oder des vorgenannten bestellten Immobilienverwalters ein Benützungsentgelt aufgrund monatlicher Vorschreibung im vorhinein zu entrichten. Dieses ab dem Verrechnungsstichtag zu leistende endgültige Benützungsentgelt ersetzt das von den Käufern bereits bisher geleistete vorläufige Benützungsentgelt.

Es setzt sich zusammen aus den auf das Kaufobjekt entfallenden Annuitäten der von den Käufern übernommenen Darlehen, ferner aus den anteiligen Betriebskosten am Haus - hiezu gehören unter anderem die Versicherungsprämien, die Kosten des Aufzuges, der Waschküche usw. sowie das Hausbesorgerentgelt - weiters dem Anteil an den öffentlichen Abgaben für das Haus, am Hausverwaltungshonorar und an einem Hausinstandhaltungsfonds. Das Benützungsentgelt ist allmonatlich bis zum fünften jedes Monates zu entrichten.

(4) Die allfällige Nichtbenützung vorhandener Hauseinrichtungen, die den Wohnungen dienen - wie Aufzug, Waschküche, Gemeinschaftsantenne - entbindet den betreffenden Wohnungseigentümer nicht von der anteiligen Zahlungspflicht.

(5) Von den Gesamtbetriebskosten der Wohnhausanlage Wien 20., Brigittagasse 22 - 26 sind die auf die Hausgemeinschaften Wien 20., Brigittagasse 12, Wien 20., Adolf Schmidlgasse 1 - 5 und den Erdgeschoßwohnungseigentümer des Hauses Wien 20., Nordwestbahnstraße 93 - 95 wegen der im Punkt 4 (2) dieses Vertrages erwähnten KFZ-Stellplatz Transferierungen anteilig entfallenden Betriebskosten abzuziehen und den durch diese Nutzungsrechte begünstigten Hausgemeinschaften bzw. dem Wohnungseigentümer anzulasten.

Nur der verbleibende Rest der Gesamtbetriebskosten wird auf die Miteigentümer der Liegenschaft Wien 20., Brigittagasse 22 - 26 im Verhältnis ihrer Liegenschaftsanteile aufgeteilt.

In der monatlichen Vorschreibung des Benützungsentgelts wird jeweils ein geschätzter Akontobetrag vorgeschrieben; die genaue Abrechnung der Betriebskosten erfolgt unter Berücksichtigung des bezahlten Pauschales einmal jährlich.

(6) Gemäß früher getroffener Vereinbarung beträgt das Hausverwaltungshonorar p. a. 2 Promille der Baukosten der einzelnen verwalteten Bestandsobjekte. Zur Erhaltung der Kaufkraft dieses Verwaltungshonorars wird dieses mit dem Index der Verbraucherpreise 1966 des österreichischen statistischen Zentralamtes wertgesichert, wobei als Stichtag der Tag der Erteilung der behördlichen Benützungsbewilligung gilt und Schwankungen von 5 % auf- oder abwärts unberücksichtigt bleiben. Ab dem Jänner 1977 gilt an Stelle dessen der Verbraucherpreisindex 1976. Sollte der Verbraucherpreisindex 1976 nicht mehr verlautbart werden, so gilt ein amtlicher Nachfolgeindex als Bemessungsgrundlage der Wertsicherung.

(7) Die Verrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten erfolgt nach Maßgabe und im Verhältnis der reinen Wohnflächen (Summe der Wohn- und Nebenräume - jedoch ohne Loggien, Terrassen oder Balkone).

(8) Die auf die einzelnen Wohnungseinheiten entfallenden Darlehens-teile in ihrer ursprünglichen Höhe sind aus den Spalten 6 - 10 der Tabelle zu entnehmen.

(9) Zugunsten eines Instandhaltungsfonds verpflichten sich die Wohnungseigentümer S 14,-- pro Jahr und Quadratmeter der Wohnnutzfläche zu entrichten.

Soferne der in der Wiener Bauzeitung veröffentlichte "Baukostenindex für Wien" sich gegenüber dem Indexstand zu Beginn der Ausführung erhöht, steigen diese Sätze im gleichen Verhältnis.

(10) Für die Kosten etwaiger Beschädigung der gemeinsamen Teile des Hauses haften die Käufer untereinander im Verhältnis ihrer Liegenschaftsanteile.

(11) Sollten Wohnungseigentümer mit ihren Zahlungen in Verzug geraten, so haben sie der Hauskasse zu Handen des Verwalters Verzugszinsen in einer 4 % über der jeweils geltenden Bankrate liegenden Höhe zu leisten.

(12) Die Käufer machen es dem Verwalter zur Pflicht, die Wohnhausanlage stets zum jeweiligen Neubauwert zuzüglich Abbruchkosten gegen Feuer, hinreichend gegen Leitungswasserschäden (inkl. Gainzengebreechen) sowie ausreichend haftpflichtversichert zu halten.

9.

Kosten und Gebühren

(1) Die mit der Errichtung und der grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern tragen die Käufer. Die Kosten der Vertragserrichtung sind für jeden Käufer gleich.

(2) Festgestellt wird, daß die Verkäuferin eine Vereinigung mit der statutenmäßigen Aufgabe der Schaffung von Wohnungseigentum ist und daß die Käufer die Liegenschaft, auf der die Verkäuferin das Wohnhaus geschaffen hat, mit diesem Vertrag anteilig zur Begründung von Wohnungseigentum erwerben; die Käufer nehmen daher die Befreiung von der Grunderwerbsteuer gemäß § 4 Abs.1 Ziff. 3 lit. b des Grunderwerbsteuergesetzes in Anspruch.

Verbücherung des Wohnungseigentums

(1) Die Wohnungseigentumsbewerber, die eine Wohnungseigentums- und somit Rechtsgemeinschaft nach § 7 des Gebührengesetzes bilden, bevollmächtigen hiemit Herrn Rechtsanwalt Dr. Hubert Dostal, Wien 1., Stubenbastei 2 zur Fertigung der zur Grundbücherlichen Durchführung erforderlichen Urkunden und Eingaben; ferner beauftragen und bevollmächtigen die Käufer den genannten Rechtsanwalt unwiderruflich im eigenen Namen und namens ihrer Rechtsnachfolger zur Verfassung, Fertigung und Durchführung aller Vereinbarungen und Anträge die zur Begründung des Wohnungseigentums und dessen grundbücherlicher Eintragung für die mit diesem Vertrag nicht verkauften Liegenschaftsanteile (siehe Pkt. 1 Abs. 6) erforderlich oder auch nur zweckmäßig sind.

(2) Sämtliche Vertragsteile verpflichten sich, dem genannten Rechtsanwalt alle hiezu weiters erforderlichen Erklärungen und Unterlagen, insbesondere den Staatsbürgerschaftsnachweis, ohne Verzug zur Verfügung zu stellen.

11.

Aufsandungserklärung

Sämtliche Vertragsteile geben hiemit ihre ausdrückliche Einwilligung, daß aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen im Grundbuch der Liegenschaft EZ 5807 der Katastralgemeinde Brigittenau, Haus in der Brigittagasse 22 - 26 ident mit Nordwestbahnstraße 91 und Adolf Schmidlgasse 6 mit den Grundstücken 3172/9, 3172/10 und 3172/11 Bauplatz die nachstehenden Eintragungen im Eigentumsblatt

- a) die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die jeweils in der Spalte 1 der im Punkt 12. enthaltenen Tabelle eingetragenen Käufer jeweils zu den in der Spalte 4 dieser Tabelle ersichtlichen (in 7.522 stel errechneten) Liegenschaftsanteilen;

b) die Einverleibung des mit diesen Anteilen verbundenen Wohnungseigentums an den in Spalte 2 und 3 bezeichneten Objekten bzw.

im Lastenblatt die Anmerkung der in dem Pkt 8 (5) dieses Vertrages getroffenen Vereinbarung über die Aufwendung für die Liegenschaft gemäß § 19 WEG 1975,

durchgeführt werden.

12.

Tabelle

Die in den vorgenannten Vertragspunkten genannte Tabelle ist die folgende: